

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1067
Urteil Nr. 21/98 vom 18. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 126 ff. und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der stempelähnlichen Steuern, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. Februar 1997 in Sachen M. Cromlin und dessen Ehefrau U. Ludwigs gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 12. März 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 126 ff. des Einkommensteuergesetzbuches 1992, 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 [zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der stempelähnlichen Steuern] und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie durch die Festsetzung von Veranlagungen auf den Namen der beiden Ehegatten mit einem Ehequotienten eine Diskriminierung zwischen Unverheirateten und Verheirateten herbeiführen würden, insbesondere wenn einer von ihnen Berufseinkünfte ausländischen Ursprungs genießt, für die eine Progressionsvorbehaltsklausel gilt? »

II. *Verfahren vor dem Hof*

In seinem Urteil Nr. 84/97 vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet und den Sitzungstermin auf den 21. Januar 1998 anberaumt.

Das Urteil wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 14. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998

- erschien RÄin C. Richard *loco* RA J.-F. Jeunehomme, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Die durch den Ministerrat in seinem vorherigen Schriftsatz vorgeschlagene Berechnung sei nicht mit dem durch den Kassationshof am 5. Dezember 1996 gefällten Urteil (Schellekens Louis) vereinbar. Wenn man diese Rechtsprechung berücksichtige und gleichzeitig die Regel des Ehequotienten anwende, dann belaufe sich die durch die Kläger vor dem Appellationshof geschuldete Steuer auf 18.180 Franken.

A.2. Die Berechnungsmethode unterscheide sich von jener, die zu der beanstandeten Veranlagung geführt habe, in dem Sinne, daß die Arbeitslosenunterstützung der Ehefrau nicht länger Teil des « Gesamtbetrags der Einkünfte » im Sinne von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 seien, trotzdem aber aufgrund der Anwendung der gesetzlich festgelegten Regel des Progressionsvorbehalts besteuert würden.

A.3. Da der Ministerrat einräume, daß das in der oben zitierten Rechtsprechung vorgeschlagene Prinzip anwendbar sei, wenn die Steuer der Eheleute nach Anwendung der Regel des Ehequotienten berechnet werde, werde die hilfsweise durch den Hof gestellte Frage, « ob keine ungleiche Behandlung von zwei Kategorien von Eheleuten vorliegt, und, wenn ja, ob diese ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist », bedeutungslos und müsse die Rechtssache dem Verweisungsrichter zurückverwiesen werden.

- B -

B.1. Von den in der präjudiziellen Frage genannten Texten ist es die in den Artikeln 87 und 88 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, im folgenden EStGB 92 genannt, enthaltene Regel, die zu dem in der präjudiziellen Frage angeklagten Behandlungsunterschied führt.

Aufgrund der Anwendung der Regel des Ehequotienten wurde nämlich von dem Ehepaar eine Steuer verlangt, der sie ohne diese Anwendung nicht unterlägen. Es ist somit die in diesen zwei Artikeln enthaltene Bestimmung, die hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung untersucht werden muß.

B.2. Der Ministerrat, dem der Hof die Frage gestellt hat über die Auswirkung, die das durch den Kassationshof am 5. Dezember 1996 gefällte Urteil, dem zufolge die Berufseinkünfte des Ehepartners mit dem niedrigeren Einkommen nicht länger den anderen steuerpflichtigen Einkünften hinzugefügt werden müssen, auf die beanstandete Besteuerung haben könnten, gibt zu, daß die durch die klagenden Parteien geschuldete Steuer entsprechend dieser Rechtsprechung auf 18.180 Franken herabgesetzt werden muß.

Die Antwort des Ministerrats macht deutlich, daß die Regel des Ehequotienten in einigen Fällen nachteilig sein kann für die Steuerpflichtigen, auf die sie angewandt wird.

B.3. Mit der gestellten Frage wird der Hof aufgefordert, einen Vergleich zwischen zwei Kategorien von Eheleuten vorzunehmen, und zwar zwischen jenen, für die die Anwendung des Ehequotienten vorteilhaft zu sein scheint, und jenen, für die sie nachteilig zu sein scheint.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Weil im vorliegenden Fall die Ehefrau ein Einkommen von weniger als 270.000 (heute 288.000) Franken hat - ein Betrag, der in den Artikeln 87 und 88 EStGB 92 genannt wird -, hat die Anwendung des Ehequotienten zur Folge, daß eine Steuer eingefordert wird, die teilweise auf die Berufseinkünfte ausländischen Ursprungs ihres Ehemannes berechnet wird. Wenn die Einkünfte der Ehefrau hingegen den Betrag von 288.000 Franken übersteigen würden, könnte der Ehequotient nicht angewandt werden und könnte kein Teil der Einkünfte ausländischen Ursprungs des Ehemannes für die Berechnung der in Belgien geschuldeten Steuer den Einkünften der Ehefrau hinzugefügt werden.

B.6. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Dezember 1988 geht hervor, daß der Gesetzgeber im wesentlichen «den Steuerdruck auf die Arbeitseinkünfte erleichtern und gleichzeitig die Steuer der natürlichen Personen ehe-, familien- und kinderfreundlich gestalten [wollte], ohne dabei die Situation der Alleinstehenden aus dem Auge zu verlieren». Es wurde hervorgehoben, daß «das heutige System [...] ungerecht [ist] hinsichtlich der Verheirateten mit oder ohne Kinder», und

es wurde behauptet, daß «vom sozialen Standpunkt » aus gesehen die Reform vor allem « das Beseitigen der Diskriminierungen zwischen Verheirateten und Unverheirateten » bedeutet (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Begründung, Nr. 440-1, S. 1).

Bezüglich der Verheirateten sind die wichtigsten Maßnahmen folgende:

« - die gesonderte Besteuerung der Berufseinkünfte eines jeden Ehepartners, und zwar ungeachtet des angenommenen ehelichen Güterstands;

- die Einführung eines Ehequotienten zugunsten der Haushalte, in denen nur einer der Ehepartner Berufseinkünfte hat; dieser Ehequotient gilt auch bezüglich der Familien, in denen beide Ehepartner über Berufseinkünfte verfügen, wenn diese Regelung sich als günstiger erweist als das System der Trennung der steuerpflichtigen Einkünfte; » (*Parl. Dok.*, ebenda, S. 4).

B.7. Im vorliegenden Fall benachteiligt die tatsächliche Anwendung der Regel des Ehequotienten die Steuerpflichtigen, auf die sie angewandt wird, weil sie ohne diese Anwendung keine Steuerschuld hätten.

B.8. Aus den Vorarbeiten geht nicht hervor - und dem Hof ist ebensowenig ersichtlich -, aus welchem Grunde die Regel des Ehequotienten sich auf die Situation einer Kategorie von Verheirateten negativ auswirken müßte, obwohl sie doch die Verbesserung der steuerlichen Situation von Verheirateten herbeiführen soll. Eine solche Auswirkung steht im Widerspruch zum angestrebten Ziel und ist diskriminierend.

B.9. Die Artikel 87 und 88 EStGB 92 verletzen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie sich, indem sie unterschiedslos auf alle Ehepaare anwendbar sind, für eine Kategorie von ihnen steuerlich ungünstig auswirken können.

B.10. Die präjudizielle Frage muß innerhalb der im Tenor angegebenen Grenzen bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 87 und 88 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verletzen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie für eine Kategorie von Eheleuten die steuerliche Situation erschweren können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior